

Tarif GZE1

Zusatzversicherung für gesetzlich Versicherte

ECOLine

Central Krankenversicherung AG § Hansaring 40-50, 50670 Köln § Tel. 0221/1636-0 § Fax 0221/1636-200 § eMail: info@central.de § Internet: www.central.de

VERSICHERUNGSFÄHIGKEIT

Versicherungsfähig sind Personen, die Mitglied der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind oder im Rahmen der Familienversicherung Anspruch auf Leistungen der GKV oder einen gleichartigen Anspruch haben.

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

1 Zahnärztliche Behandlung

Aufwendungen für Zahnersatz (incl. Implantate), Zahnkronen sowie Inlays werden nach Tarif GZE1 zu 40 % erstattet. Zusammen mit der Vorleistung der GKV und einer ggf. vorhandenen weiteren Zahnersatzzusatzversicherung, die zunächst in Anspruch zu nehmen sind, beträgt die Erstattung maximal 80 % des Rechnungsbetrages. Für den Austausch intakter plastischer Füllungen (z.B. Amalgam- oder Kunststoff-Füllungen) besteht kein Leistungsanspruch.

Der Umfang der Versicherungsleistungen für zahnärztliche Behandlung ist in den ersten fünf Jahren nach Versicherungsbeginn begrenzt auf:

- € 1.000 im ersten Jahr nach Versicherungsbeginn im Tarif GZE1,
- € 2.000 im Zeitraum der ersten zwei Jahre nach Versicherungsbeginn im Tarif GZE1,
- € 3.000 im Zeitraum der ersten drei Jahre nach Versicherungsbeginn im Tarif GZE1,
- € 4.000 im Zeitraum der ersten vier Jahre nach Versicherungsbeginn im Tarif GZE1,
- € 5.000 im Zeitraum der ersten fünf Jahre nach Versicherungsbeginn im Tarif GZE1.

Ab dem sechsten Jahr nach Versicherungsbeginn im Tarif GZE1 sowie bei unfallbedingter zahnärztlicher Behandlung entfällt die summenmäßige Begrenzung der Versicherungsleistungen.

2 Stationäre Heilbehandlung

Nach Tarif GZE1 werden die nach Vorleistung der GKV verbleibenden Aufwendungen erstattet für

- allgemeine Krankenhausleistungen, und zwar
 - die Mehrkosten, die entstehen, wenn ein Versicherter ein anderes als in der ärztlichen Einweisung genanntes Krankenhaus wählt. Bei fehlendem Nachweis einer GKV-Vorleistung, wird eine fiktive GKV-Vorleistung angerechnet.
 - die Zuzahlung im Krankenhaus nach § 39 Abs. 4 SGB V (derzeit € 10 für maximal 28 Tage pro Kalenderjahr).
- den medizinisch notwendigen Transport zum bzw. vom geeigneten Krankenhaus bis zu 100 km Entfernung.

3 Sehhilfen

Für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden die nach Anrechnung einer eventuellen Vorleistung der GKV verbleibenden erstattungsfähigen Aufwendungen für Sehhilfen bis maximal € 125 je Versicherungsfall übernommen. Ein erneuter Leistungsanspruch entsteht nur bei einer Änderung der Sehfähigkeit um mindestens 0,5 Dioptrien bezogen auf ein Auge.

Für Versicherte, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, werden die nach Anrechnung der Vorleistung der GKV verbleibenden erstattungsfähigen Aufwendungen für Sehhilfen bis maximal € 125 je Versicherungsfall übernommen, sofern ein Leistungsanspruch gegenüber der GKV besteht.

4 Kurtagegeld

Bei einer medizinisch notwendigen und von einem Sozialversicherungsträger genehmigten stationären Kurbehandlung in einer Vor- oder Rehabilitations- oder Kureinrichtung wird ein Kurtagegeld von € 12,50 pro Kalendertag bis zu einer Dauer von 22 Tagen erbracht.

Hinweis: Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Bestimmungen des gewählten Tarifs, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Rahmen- bzw. Muster- und Tarifbedingungen), dem Versicherungsschein sowie weiteren schriftlichen Vereinbarungen.

Tarif GZE1

Zusatzversicherung für gesetzlich Versicherte

ECOLine

Central Krankenversicherung AG § Hansaring 40-50, 50670 Köln § Tel. 0221/1636-0 § Fax 0221/1636-200 § eMail: info@central.de § Internet: www.central.de

5 Auslandsschutz

Erstattet werden bei kurzfristigen Auslandsreisen mit einer Dauer von max. 8 Wochen unter Anrechnung der Vorleistung der GKV

- die Aufwendungen für ambulante und stationäre Heilbehandlung sowie schmerzstillende Zahnbehandlung (nicht Zahnersatz (incl. Implantate), Zahnkronen und Inlays).
- die Mehrkosten eines medizinisch notwendigen und ärztlich verordneten Rücktransportes aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland, wenn am Aufenthaltsort bzw. in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Behandlung nicht gewährleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung zu befürchten ist. Mehrkosten sind die durch den Eintritt des Versicherungsfalles für eine Rückkehr ins Inland zusätzlich entstehenden Kosten.
- im Todesfall die notwendigen Mehrkosten einer Überführung in den Heimatort oder die notwendigen Mehrkosten, die in der Bestattung am ausländischen Sterbeort begründet sind (max. € 10.000). Mehrkosten sind diejenigen Kosten, welche die beim Tod des Versicherten am Heimatort üblicherweise entstehenden Kosten übersteigen.

Bei Auslandsreisen, die zum Zweck einer gezielten Heilbehandlung im Ausland unternommen werden, besteht kein Versicherungsschutz.

6 Selbstbehalt in der GKV

Hat der Versicherte in der GKV einen Selbstbehalt gemäß § 53 SGB V vereinbart, zählt dieser zu den anrechenbaren Vorleistungen der GKV.

7 Dynamisierung betragsmäßig festgelegter Leistungsgrenzen

Zur Werterhaltung können mit Zustimmung des Treuhänders die im Tarif GZE1 betragsmäßig festgelegten Leistungsgrenzen (z.B. bei Sehhilfen, Zahnstaffel) der Entwicklung der Kostenverhältnisse angepasst werden.

8 Erstattung hinsichtlich GOÄ/GOZ

Die Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen werden bis zu den Höchstsätzen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bzw. der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) erstattet.

Hinweis: Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Bestimmungen des gewählten Tarifs, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Rahmen- bzw. Muster- und Tarifbedingungen), dem Versicherungsschein sowie weiteren schriftlichen Vereinbarungen.